Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 1.1 Die nachstehenden Bedingungen regeln die Durchführung und Abwicklung der Vertragsverhältnisse mit dem Kunden - im folgenden Auftraggeber genannt - nach Maßgabe des jeweils in einem gesonderten Vertrag festgelegten Leistungsumfanges - im folgenden Vertrag genannt. Die Leistungen von HDP Management Consulting GmbH, im folgenden - HDP Management Consulting genannt - erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.

§ 1.2 Diese Geschäftsbedingungen ersetzen alle früheren mündlichen und schriftlichen Abmachungen und Zusagen und die darin vereinbarten Regelungen und gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit den Auftraggebern, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten auch, wenn der Auftraggeber auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, es sei denn, diesen wurde ausdrücklich zugestimmt.

§ 2 Vertragsschluss/ -abwicklung

§ 2.1 Gegenstand ist die Erbringung von Leistungen und Lieferungen durch HDP Management Consulting für den Auftraggeber. Die konkret zu erbringenden Leistungen sind im Vertrag spezifiziert. Soweit nicht abweichend vereinbart, werden die vertraglich vereinbarten Leistungen als Dienstleistungen erbracht.

§ 2.2 Der Vertrag kommt durch Angebot und Annahme zustande. Die verspätete oder unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen erfolgte Annahme, gilt als neues Angebot.

§ 2.3 Liefertermine oder –fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden, bleiben dem jeweiligen Vertrag vorbehalten, bedürfen jedoch ebenfalls der Schriftform.

§ 2.4 Sofern der Auftraggeber Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges nach Vertragsschluss beantragt, behält sich HDP Management Consulting das Recht vor, diese hinsichtlich der Durchführbarkeit zu überprüfen. Die Zustimmung bzw. Ablehnung der Änderung wird dem Auftraggeber unverzüglich, spätestens nach Ablauf von zwei (2) Wochen mitgeteilt. Erfordert ein Änderungsauftrag des Auftraggebers eine umfangreiche Überprüfung, so kann HDP Management Consulting eine angemessene Verlängerung der Zustimmungsfrist verlangen und den erforderlichen Aufwand gesondert berechnen. Gleiches Recht steht auch dem Auftraggeber bei beabsichtigten Änderungen durch HDP Management Consulting zu. Im Falle der Ablehnung sind die Parteien an den ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang gebunden. Bei Zustimmung werden die vertraglichen Anpassungen in einem Nachtrag zum eigentlichen Vertrag festgelegt, dieser kommt entsprechend Punkt 2.2. zustande.

§ 3 Vergütung

§ 3.1 Die Leistungen werden zu der im jeweiligen Vertrag vereinbarten Vergütung erbracht.

§ 3.2 Die Vertragsparteien werden, soweit dies möglich und sinnvoll ist, für die im Vertrag definierten von HDP Management Consulting zu erbringenden Leistungen einen Festpreis vereinbaren. Die Fälligkeit des vereinbarten Festpreises orientiert sich vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Vertrag am Leistungsfortschritt (Meilenstein), der anhand der jeweils erbrachten Teilleistungen festgestellt wird. Die Erbringung von Teilleistungen wird jeweils auf vom Auftraggeber unterzeichneten Leistungsnachweisen dokumentiert.

§ 3.3 Kann ein Festpreis nicht vereinbart werden, erfolgt die Vergütung auf Zeit- und Materialbasis (Vergütung nach Zeitaufwand). Ein Tagessatz deckt eine Arbeitsleistung von acht (8) Stunden pro Tag ab. Darüber hinausgehende oder geringere Arbeitsleistungen werden anteilig vergütet. Die Tagessätze beziehen sich auf Leistungen, die in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 07:00 und 20:00 Uhr erbracht werden. Außerhalb der vorgenannten Zeiten erhöht sich der jeweils maßgebliche Tages- bzw. Stundensatz so wie es im jeweiligen Vertrag vereinbart ist.

§ 3.4 Bei Abrechnung nach Zeitaufwand halten die Mitarbeiter von HDP Management Consulting die täglichen Arbeitszeiten in einer Zeiterfassung fest. Der Mitarbeiterbericht wird am Anfang des Monats, der auf das Ende des Abrechnungsmonats folgt, dem Auftraggeber oder einem Vertreter zum Abzeichnen vorgelegt. Der unterschriebene Mitarbeiterbericht wird der Rechnung als Leistungsnachweis zugefügt.

§ 3.5 Alle im jeweiligen Vertrag vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich der zur Zeit der Leistung jeweils geltenden Umsatzsteuer. Wird innerhalb des Berechnungszeitraumes der Umsatzsteuersatz geändert, gelten die Zeiträume mit dem jeweils geltenden Umsatzsteuersätzen als getrennte Berechnungszeiträume.

§ 3.6 Soweit nicht bereits im Vertrag ein Zahlungsplan vereinbart wurde, wird seitens HDP Management Consulting eine nachprüfbare Rechnung gestellt.

§ 4 Zahlung

§ 4.1 Soweit der Vertrag keinen Zahlungsplan vorsieht, sind die Rechnungen mit Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.

§ 4.2 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn HDP Management Consulting über den Betrag verfügen kann.

§ 4.3 Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, so ist HDP Management Consulting berechtigt, Zinsen von 7% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Es gilt die gesetzliche Regelung, soweit der Auftraggeber eine geringere Belastung nachweist.

§ 4.4 Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 5 Mitwirkung der Vertragsparteien

§ 5.1 Die Vertragsparteien benennen jeweils einen fachlich kompetenten Ansprechpartner, der die notwendigen Informationen weitergibt, die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt, Gesprächspartner benennt und Entscheidungen trifft oder sie herbeiführen kann. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Ansprechpartner einzuschalten, wenn und soweit die Durchführung des Vertrages dies erfordert.

§ 5.2 Soweit HDP Management Consulting zur Durchführung des Vertrages auf die Mitwirkung des Auftraggebers angewiesen ist, wird dieser die erforderliche Mitwirkungsleistung nach besten Kräften erbringen.

§ 5.3 Sofern HDP Management Consulting beim Auftraggeber tätig wird, schafft dieser rechtzeitig alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre und hält diese während der Dauer der Leistungserbringung aufrecht. Der Auftraggeber wird insbesondere die erforderlichen Mitwirkungsleistungen rechtzeitig erbringen. Bindungen an bestimmte Zugangszeiten, insbesondere Einschränkungen derselben, wird der Auftraggeber HDP Management Consulting rechtzeitig mitteilen.

§ 5.4 Entstehen durch die nicht ordnungsgemäße oder nicht rechtzeitige Mitwirkung einer Vertragspartei bei der anderen Vertragspartei Verzögerungen und/oder Mehraufwand, kann diese unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte, Änderungen des Zeitplanes und der vereinbarten Vergütung verlangen.

§ 5.5 Innerhalb des Rahmens, der durch den jeweiligen Vertrag vorgegeben wird, bestimmt und verantwortet HDP Management Consulting die Art und Weise, wie und von wem der jeweilige Vertrag erfüllt wird. Weisungsrechte des Auftraggebers bestehen insoweit nicht.

§ 5.6 HDP Management Consulting wird den Auftraggeber über absehbare Verzögerungen informieren, sobald diese für HDP Management Consulting erkennbar werden. HDP Management Consulting wird den Auftraggeber rechtzeitig unter Angabe von Gründen auf ein drohendes Überschreiten von Terminen hinweisen. Soweit die Ursache von HDP Management Consulting nicht zu vertreten ist, kann HDP Management Consulting eine angemessene Änderung des Zeitplanes verlangen oder bezüglich des noch nicht erfüllten Teils ganz vom Vertrag zurücktreten. Nicht zu vertreten sind insbesondere höhere Gewalt und Ereignisse, die HDP Management

Consulting die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hierzu gehören Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei einem Unterauftraggeber eintreten.

§ 5.7 Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig zur Loyalität. Beide Vertragspartner werden es insbesondere unterlassen, Mitarbeiter der anderen Vertragspartei aktiv abzuwerben. Dieses Abwerbungsverbot gilt zwei (2) Jahre nach Abschluss der Vertragsabwicklung. Es umfasst die Verpflichtung, Mitarbeiter der jeweils anderen Partei weder selbst, noch durch Dritte, noch als freie Mitarbeiter abzuwerben.

§ 6 Freiheit von Rechten Dritter

§ 6.1 HDP Management Consulting wird den Auftraggeber wegen Ansprüchen aus Verletzung von Schutzrechten Dritter, welche die vertragliche Nutzung ausschließen bzw. einschränken, insbesondere Urheberrechte, Warenzeichen oder Patente freistellen. Die Freistellungsverpflichtung von HDP Management Consulting ist betragsmäßig auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Zusätzliche Voraussetzung für die Freistellung ist, dass HDP Management Consulting die Führung von Rechtsstreitigkeiten überlassen wird und dass die behauptete Rechtsverletzung ausschließlich der Leistung von HDP Management Consulting ohne Verbindung oder Gebrauch mit anderen Produkten zuzurechnen ist.

§ 6.2 Wird die vertragsgemäße Nutzung durch geltend gemachte Schutzrechtsverletzung beeinträchtigt oder untersagt, kann sich HDP Management Consulting wahlweise von der übernommenen Freistellungsverpflichtung dadurch befreien, dass HDP Management Consulting entweder die erforderlichen Lizenzen bezüglich der verletzten Schutzrechte ohne zusätzliche Kosten für den Auftraggeber beschafft oder die vertraglichen Leistungen in der Weise ändert oder ersetzt, dass sie nicht mehr unter die Schutzrechte Dritter fallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen.

§ 6.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, HDP Management Consulting unverzüglich von jedem gegen ihn geltend gemachten Anspruch schriftlich zu benachrichtigen. Der Auftraggeber ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von HDP Management Consulting nicht berechtigt, Ansprüche anzuerkennen.

§ 6.4 Der Auftraggeber versichert, dass an von ihm zur Verfügung gestellten Materialien (insbesondere Computerprogramme, Bild-, Video- und Tondateien bzw. –aufnahmen) keine Schutzrechte Dritter (insbesondere Urheberrechte,Warenzeichen oder Patente) bestehen, bzw. er im Besitz der zur vertragsgemäßen Nutzung erforderlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte bzw. Lizenzen ist.

§ 6.5 Der Auftraggeber stellt HDP Management Consulting von dennoch geltend gemachten Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen frei, sofern der Anspruch den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Materialien zuzurechnen ist. HDP Management Consulting wird den Auftraggeber unverzüglich von geltend gemachten Ansprüchen schriftlich unterrichten und ihm die Führung von Rechtsstreitigkeiten überlassen.

§ 7 Übergabe und Abnahme

§ 7.1 Im Falle einer ausschließlichen Beratungstätigkeit (Dienstleistung) erfolgt der Abschluss durch Präsentation der Arbeitsergebnisse und Bereitstellung der dokumentierten Unterlagen.

§ 7.2 Haben die Parteien im Vertrag vereinbart, dass die Leistungen als Werkleistungen erbracht werden, so verpflichtet sich HDP Management Consulting über den Fortschritt der Leistung zu berichten.

§ 7.3 HDP Management Consulting wird dem Auftraggeber die Fertigstellung der Leistung unverzüglich anzeigen soweit im Vertrag kein Endtermin vereinbart wurde. Bei der Anfertigung, Erweiterung oder Änderung von Softwareprodukten übergibt HDP Management Consulting zu einem vereinbarten Termin, die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Leistungsergebnisse.

§ 7.4 Der Auftraggeber wird die Übergabe des Werkes schriftlich bestätigen und die Leistungsergebnisse unverzüglich prüfen. Stellt der Auftraggeber keine Mängel fest, wird er nach erfolgter Abnahmeprüfung die Abnahme schriftlich erklären. Die Prüffrist beträgt drei (3) Wochen ab Übergabe des Werkes, sofern nichts anderes vereinbart ist.

§ 7.5 Erfolgt die schriftliche Abnahmeerklärung bzw. die Verweigerung nicht innerhalb der Prüffrist, so gelten die Leistungsergebnisse zwei (2) Wochen nach Ablauf der Prüffrist als abgenommen, sofern nicht die Nutzbarkeit wegen erheblichen Fehlern eingeschränkt ist.

§ 7.6 Die Abnahme darf nicht wegen unerheblicher Mängel verweigert werden. Wird die Abnahme wegen unerheblicher Mängel verweigert, kann HDP Management Consulting zur Abgabe der Abnahmeerklärung eine angemessene Frist setzen, nach deren Ablauf das Werk ebenfalls als abgenommen gilt.

§ 7.7 Diese Regelungen gelten auch für Übergabe und Abnahme von Teilleistungen wie in 3.2. vorgesehen.

§ 8 Gewährleistung, Kündigung

§ 8.1 Bei Dienstleistungen besteht kein Anspruch auf Gewährleistung.

§ 8.2 HDP Management Consulting gewährleistet bei Werkleistungen, dass keine Abweichung der von ihr erbrachten Leistungen mit der im Vertrag getroffenen Leistungsbeschreibung vorliegt. HDP Management Consulting haftet 24 Monate nach Abnahme gemäß Punkt 7 für an der Leistung auftretende Mängel sowie das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, sofern diese nicht auf unsachgemäße Behandlung oder Veränderung der Leistung durch den Auftraggeber ohne Zustimmung von HDP Management Consulting zurückzuführen sind.

§ 8.3 Mängel müssen schriftlich gerügt werden und sind vom Auftraggeber detailliert zu begründen.

§ 8.4 HDP Management Consulting hat Mängel in angemessener Frist zu beseitigen. Dies geschieht nach Wahl von HDP Management Consulting durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Führt der erste Nachbesserungsversuch nicht zu dem vertragsgemäßen Ergebnis, hat HDP Management Consulting das Recht zu einem weiteren Nachbesserungsversuch innerhalb einer weiteren angemessenen Frist.

§ 8.5 Das Recht des Auftraggebers auf Selbstbeseitigung des Mangels und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 8.6 Bei einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung steht dem Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen wahlweise ein Anspruch auf Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) zu.

§ 8.7 Sowohl bei Werk- als auch bei Dienstleistungen ist das Recht zur ordentlichen Kündigung grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 9 Haftung, Haftungsbeschränkung

§ 9.1 HDP Management Consulting haftet für Schäden wegen Rechtsmängeln, Fehlens zugesicherter Eigenschaften sowie Personenschäden unbeschränkt. Im Übrigen haftet HDP Management Consulting für Schäden gleich aus welchem Rechtsgrund nur, sofern diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 9.2 HDP Management Consulting haftet nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden. Dies gilt jedoch nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht. Bei der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Höhe des Schadenersatzes auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

§ 9.3 HDP Management Consulting haftet für Schäden, die aufgrund grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Mitarbeiter oder Beauftragten, die nicht leitende Angestellte oder Geschäftsführer sind, entstehen, nur im Rahmen von Punk 9.2. Satz 3.

§ 9.4 Für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet HDP Management Consulting ebenfalls nur in dem aus 9.1. bis 9.3. ersichtlichen Rahmen und auch nur insoweit, als dieser Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen des Auftraggebers, insbesondere die tägliche Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten und Programme, vermeidbar gewesen wäre. Die Haftung für entgangenen Gewinn wird ausgeschlossen.

§ 9.5 Die vorstehenden Regelungen gelten in gleicher Weise für eine etwaige persönliche Haftung der Mitarbeiter und Beauftragte von HDP Management, welche nicht zu den Geschäftsführern oder leitenden Angestellten gehören.

§ 9.6 Die vorstehenden Haftungsregelungen lassen eine eventuelle Haftung von HDP Management Consulting nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

§ 10 Nutzungsrechte

§ 10.1 Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrags von HDP Management Consulting gefertigten Berichte, Auswertungen, Planungsunterlagen, Programmmaterialen einschließlich zugehöriger Dokumentation, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen (Arbeitsergebnisse) nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden und nicht ohne ausdrückliche Zustimmung im Einzelfall publiziert werden. Die Nutzung der eingebrachten Beratungsleistungen für mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

§ 10.2 Soweit nicht anderweitig vereinbart, erhält der Auftraggeber gegen Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung an den erbrachten urheberrechtsfähigen Arbeitsergebnissen das nicht ausschließliche Recht, diese für den vertraglich vorausgesetzten Einsatzzweck auftraggeberintern zu nutzen. Der Auftraggeber wird in allen Kopien und Bearbeitungen die in den Arbeitsergebnissen evtl. enthaltenen Copyrightvermerke übernehmen. Alle anderen Nutzungsrechte verbleiben bei HDP Management Consulting. HDP Management Consulting darf das Werk anderweitig verwerten, sofern nicht Punkt 11 eine Geheimhaltung gebietet.

§ 10.3 Haben die Parteien ausdrücklich das Einräumen eines ausschließlichen Nutzungsrechtes an den Arbeitsergebnissen vereinbart, ist HDP Management Consulting dadurch nicht daran gehindert, Arbeitsergebnisse zu entwickeln und Dritten zur Nutzung zu überlassen, welche dem an den Auftraggeber ausgelieferten Arbeitsergebnissen ähnlich sind. Dabei wird HDP Management Consulting weder ganz noch teilweise und auch nicht in bearbeiteter Form kopieren.

§ 10.4 Der Auftraggeber wird das Original der Arbeitsergebnisse oder Kopien davon, ganz gleich ob vollständig, in Teilen oder bearbeitet, soweit nicht anders vereinbart, nicht an Dritte weitergeben.

§ 10.5 Sämtliche Rechte an eigenen Modellen, Methoden und Verfahren, die HDP Management Consulting zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung einsetzt, verbleiben bei HDP Management, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

§ 11 Geheimhaltung/Datenschutz

§ 11.1 Die Vertragsparteien sind zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle als vertraulich bezeichneten Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei, die ihnen im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrages beschäftigte Dritte darf nur mit schriftlicher Einwilligung der anderen Vertragspartei erfolgen.

§ 11.2 Der Auftraggeber wird insbesondere alle die Informationen vertraulich behandeln, die ihm im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses zugänglich gemacht werden und von HDP Management Consulting verwendete Methoden und Verfahren betreffen.

§ 11.3 Das Recht des Auftraggebers zur vertragsgemäßen Nutzung von Arbeitsergebnissen nach Punkt 10 bleibt von den Absätzen 1 und 2 unberührt.

§ 11.4 Die Vertragsparteien übernehmen es, alle von ihnen zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Personen schriftlich auf die Einhaltung dieser Vorschrift zu verpflichten.

§ 11.5 HDP Management Consulting behält sich vor, nach Rücksprache mit dem Auftraggeber in Pressemitteilungen über Projekte öffentlich zu berichten. In diesem Fall wird HDP Management Consulting dafür Sorge tragen, dass keinerlei vertrauliche Informationen des Auftraggebers veröffentlicht werden.

§ 11.6 Sämtliche Geheimhaltungspflichten enden, falls die geheimhaltungspflichtigen Informationen allgemein bekannt werden, oder den Vertragsparteien von dritter Seite ohne Auferlegung einer Geheimhaltungspflicht bekannt werden.

§ 11.7 Verstößt der Auftraggeber schuldhaft gegen seine Geheimhaltungspflicht und beeinträchtigt er dadurch die Interessen von HDP Management Consulting nicht nur unerheblich, hat er eine Vertragsstrafe in Höhe von € 50.000,00 für den Fall der Zuwiderhandlung zu zahlen.

§ 11.8 HDP Management Consulting ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages die ihr anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

§ 12 Geltung der DIN Normen

§ 12.1 Entsteht im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses zwischen den Vertragsparteien Uneinigkeiten über den Inhalt EDV-technischer Begriffe und Symbole, Qualitätserfordernisse, Formatanforderungen oder ähnlichem, gilt die Einhaltung der jeweiligen zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden DIN-Normen als vereinbart.

§ 12.2 Wird eine DIN-Norm nach Vertragsabschluss, aber vor der Fertigstellung des Werkes geändert, ist HDP Management Consulting im Rahmen des Zumutbaren, gehalten, die Anforderungen der neuen Norm zu berücksichtigen. Bei Softwareerstellungsverträgen müssen wesentliche Änderungen der Programmierarbeiten sowie umfangreiche Programmänderungen nicht vorgenommen werden, soweit dies nur durch einen nicht unerheblichen zeitlichen oder finanziellen Mehraufwand zu erreichen ist.

§ 13 Schlussbestimmungen

§ 13.1 Diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen HDP Management Consulting und seinen Auftraggebern unterliegen dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 13.2 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn HDP Management Consulting sie schriftlich bestätigt. Anträge auf Abänderungen und Ergänzungen und Abschluss des Vertrages bedürfen ebenfalls der Schriftform. Auf die Einrede der mündlichen Vertragsabänderung wird auch hier ausdrücklich verzichtet. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform.

§ 13.3 Soweit der Auftraggeber Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Frankfurt/Main ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder im Zusammenhang mit diesen unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

§ 13.4 Sollten Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen des jeweiligen Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Geschäftsbedingungen oder der Vertrag eine Regelungslücke enthält.

§ 13.5 Im Vertrag soll anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zum Ausfüllen der Lücke eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was von den Parteien gewollt wurde, oder was sie nach dem Sinn und Zweck gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

§ 13.6 Sollte HDP Management Consulting ihre Geschäftsbedingungen ändern, so wird sie dies rechtzeitig mitteilen und dem Auftraggeber eine neue Fassung der dann gültigen Geschäftsbedingung zugänglich machen; verbunden mit dem Hinweis, dass bei Schweigen auf diese Mitteilung dieses als Zustimmung zur Änderung gilt. Widerspricht der Auftraggeber nicht innerhalb von zwei (2) Wochen nach einer solchen Mitteilung, so gelten die geänderten Geschäftsbedingungen.